

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	14 (1893-1896)
Heft:	3
Artikel:	Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli
Autor:	Mühlemann, Adolf
Kapitel:	V: Der Übergang der Landschaft Hasli an Bern und die nunmehrige Gestaltung ihrer politischen Verhältnisse
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Abschnitt.

Der Übergang der Landschaft Hasli an Bern und die nunmehrige Gestaltung ihrer politischen Verhältnisse.

Bern stand schon seit einiger Zeit auf förmlichem Kriegsfusse mit den Freiherren von Weissenburg; zwei Züge, der erste im Jahr 1327 und der zweite 1329, unternahmen die Berner, um das feste Städtchen Wimmis, den Stammsitz der Herrschaft, in ihre Gewalt zu bekommen; doch beidemal war die Belagerung erfolglos und sie mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Durch die Bedrängnis der Oberhasler wurden aber die Berner veranlasst, den Kampf zu erneuern.

Nach ihrem fehlgeschlagenen Unternehmen hatten nämlich die Hasler noch drückender das Joch der Weissenburgischen Herrschaft zu fühlen; alle Unterhandlungen zur Auslösung der gefangenen Landsleute scheiterten. Da beschlossen sie endlich in ihrer Not, die Berner um Hilfe zu bitten; ja, so bedrängt waren sie, dass sie sich bereit erklärten, für die bernische Unterstützung ihre Freiheit zu opfern; für ewige Zeiten wollten sie sich unter die Oberhoheit Berns begeben, um ihren Weissenburger Dränger los zu werden.

Die Landchronik berichtet:

„ . . . dan daz die von hasle hilff suchten an dennen „von bernn, und baten die dass sy innen wolten ze „hilff kommen in iren nöten, das ir gefangen ledig „wurden und wenn daz bescheche, so welten si inen „undertenig syn, in aller der wyse als sy dem römi- „schen rych ze tun gebunden warend . . .“ ¹⁾“

¹⁾ Landbuch II, S. 43.

An der Landsgemeinde des Jahres 1334 wurde der erfahrene Ritter Werner Resti zum Landammann gewählt, dessen wichtige Aufgabe es nun war, die Sache der Hasler bei den Bernern zu vertreten. Er besass Geschick für derartige Unterhandlungen, hatte er doch noch das Jahr zuvor mit Erfolg als Friedensstifter mitgewirkt bei einem Streit zwischen den Unterwaldnern und den Gotteshausleuten von Interlaken; ¹⁾ für die Verhandlungen mit Bern war er besonders geeignet wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zum damaligen Schultheissen von Bern, dem Herrn von Kramburg, der sein Schwager war. Auch konnte das Hülfegesuch der Hasler in keinem günstigern Moment kommen; durch einen besondern Anlass waren die Berner ohnehin so aufgebracht über die Herren von Weissenburg, dass sie schon mit dem Gedanken umgingen, einen abermaligen Kriegszug gegen dieselben zu unternehmen. — Ein italienischer Geldwechsler, „ein Lampard“, wie die Chronik sagt, schuldete der Stadt Bern grosse Summen. Er wurde flüchtig und fand bei den Herren von Weissenburg in Wimmis gute Aufnahme und Schutz.

Als unter solchen Umständen die Boten der Hasler in Bern erschienen und ihr dringendes Hülfegesuch vorlegten, schwankten die Berner nicht lange und beschlossen, gegen den Freiherrn von Weissenburg auszuziehen. Sie belagerten Wimmis und nahmen es im Sturm; ²⁾ dann zogen sie, als sie den „Lampard“ hier nicht fanden, nach Unspunnen, um diese Feste zu belagern. Seine missliche Lage einsehend und gedrängt durch die Zureden seiner beiden Neffen, der Junker Rudolf und Johann, lenkte der starrsinnige Alte jetzt endlich ein und unterzog sich

¹⁾ Vergl. Urkunde vom 30. September 1333; bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken Nr. 262.

²⁾ Urk. vom 4. Juni 1334; Fontes VI, 119.

einer Verständigung. Die Chronik von Hasli erzählt das Ende dieser Weissenburger-Affaire mit den Worten: ¹⁾

„ . . . also zugen sie gen unspunnen und do der „herr von wyssenburg deren von bernn macht sah, „do lies er sich wyssen und ward vertädiget, daz die „gefangenen ledig wurden und ward die sach erreicht „und also kamendt die von hasle an die stadt von „bernn und wysset dero von hasle brieff uff den mon- „tag nach sant lorenzen tag, anno dess tusendt dry- „hundert drysig und vier jar.“

Am 30. Juni kam der Friede zwischen den Freiherren von Weissenburg und der Stadt Bern zu stande, ²⁾ dem zufolge jene die gefangenen Hasler freigaben und die Pfandherrschaft über das Thal von Hasli an Bern abtraten; am 2. Juli wurde eine rechtmässige Abtretungsurkunde errichtet, worin Johann und seine Neffen Ruf (Rudolf) und Johann, die Söhne des verstorbenen Ritters Peter von Weissenburg, bezeugen, dass sie ihr Pfandrecht auf dieses Reichsgebiet der Stadt Bern um „1600 π Pfennigen gemeiner ze Berne“ verkauft haben. Am 5. Juli 1334 zeigten die Weissenburger ihren Untergebenen im Haslithal an, dass sie die Rechte auf die Landschaft und deren Bewohner durch Verkauf an Bern übertragen haben; sie entbinden die Hasler des ihnen geleisteten „Eides, des Dienstes und der Stür und aller Ansprach“ und weisen sie an, „dem Schultheiss, dem Rat und der Gemeinde von Bern Huld zu thun, denselben gehorsam zu sein und alles das zu leisten, was sie bisher ihnen schuldig waren“. ³⁾

Die staatsrechtliche Stellung, welche die Landschaft Hasli nach ihrem Übergang an Bern nun einnimmt, wird

¹⁾ Landbuch von Hasli, Nr. II, f. 43.

²⁾ Urk. vom 30. Juni 1334; Fontes VI, 120.

³⁾ Fontes VI, 124; Regesten von Hasli Nr. 36.

den Bewohnern des erworbenen Gebiets von den Behörden dieser Stadt in einer vom 8. August 1334 datierten Urkunde bestimmt auseinandergesetzt; darin werden die Rechte, welche Bern auf die Landschaft erlangt hat, präzisiert und zugleich ihre alten Freiheiten bestätigt.¹⁾ Die historische Bedeutung dieses Dokumentes rechtfertigt eine Wiedergabe des Inhaltes, er lautet:

„Wir, der Schultheiss, der Rat und die Zweihundert und die Gemeinde der Stat von Berne thun kund allen, dien disen Brief nu oder hienach sechent oder hörent lesen: wann wir dike stöss und irrtag zwischen dem amann und den landlütten von hasle, unsren eidgenossen und ir herrschaft und pflegeren so inen von dem heiligen römischen riche gegeben waren, gesehen hein, von der stüre und telle wegen, so si dem riche thun solten, wann die von hasle seiten, si sölten nit me einez jares geben ze stüre von recht und von alter gewonheit, denne fünfzeg pfunt pfennigen und hein och ze etlichen ziten dar umbe koste und arbeit gehebet, wie wir si in dem selben recht und gewonheit behalten und sit wir des riches recht über ir lüte und gut an uns gewunnen hein und wir och wissen und erfahren hein an erberen lüten daz si ir herrschaft oder den pflegeren von alter nid me gebunden waren ze stüre ze gebenne, denne 50 pfunt, so wil uns och von inen die wile wir si inne hein, des selben dienstes der 50 pfunden pfennigen gemeiner in unser statt jährlich ze stüren begnügen und wollen si lassen bi ir altem recht und gewonheit beliben dez dienstes und wolten si daran ungerm wisen noch drengen und verjehren daz mit disem biffe. Und behein uns hie under vor daz ampt und daz gerich von hasle ze besetzenne und ze ent-

¹⁾ Fontes VI, 129. Das Original ist im Landarchiv von Hasli.

„setzenne mit einem ir landmann nach unserm willen.
 „Wir behein uns och vor ander unser rechtung so wir
 „harüber da hein daz si och unser reisen süllen gan,
 „als si von alters har mit ir herschaft gebunden waren
 „ze thunne ane alle gefährde. Und zu einer wahrheit
 „und gewären urkund dis dinges hein wir, der Schult-
 „heiss, der Rat, die zwei hundert und die Gemeinde
 „von Bernn ehe genannten unser gemeindsinsigel ge-
 „henket an disen brief. Der ward gegeben und ge-
 „macht an dem nechsten Montag vor sant Lorenzien-
 „tag im Ogsten, da man zalt von Gottes Geburt 1334
 „jar.“

Mit diesen Bestimmungen gaben sich die Hasler zufrieden. Schon am folgenden Tage, also am 9. August 1334, wurde Landsgemeinde gehalten; in dem dort gefassten Beschluss verpflichten sich Ritter Wernher von Resti, Ammann, und die Landleute von Hasli, nachdem sie den oben angeführten Brief von Bern erhalten hatten, die jährliche Steuer von 50 fl auf St. Martins-Mess auszurichten und mit der Stadt zu „reisen“, und erkennen das Recht der Stadt an, auf besagte Weise Amt und Gericht von Hasli zu besetzen und zu entsetzen. ¹⁾)

An der Urkunde hängt das Siegel der Landschaft; eine Abschrift davon befindet sich im Landbuch von Oberhasli Nr. II, mit der Überschrift: „Staatsvertrag zwischen der Landschaft Hasli und der Gemeinde Bern.“

Unter diesen Verhältnissen vollzog sich der Übergang der Landschaft Hasli an die Stadt Bern; mit ihr hatte Bern seine „zweite Provinz“ erworben, nachdem es am 19. September 1323 ²⁾ durch den Kauf der Stadt und des Schlosses Thun von Eberhard von Kiburg den

¹⁾ Fontes VI, 130; Regesten von Hasli Nr. 38.

²⁾ Fontes V, 349.

Schlüssel zum Oberland erlangt hatte. Bern hatte durch sein Eingreifen Hasli aus dem verhassten Abhängigkeitsverhältnis zu Weissenburg befreit und ihm damit eine ersehnte Erleichterung verschafft; allein seine Reichsunmittelbarkeit, die es bis zur Verpfändung durch König Heinrich VII. im Jahr 1310 in vollstem Masse besessen hatte, blieb verloren, denn die Pfandsumme wurde nicht von den Thalleuten erlegt. Der Besieger der bisherigen Herrschaft vereinigte mit dem Anrecht der Oberhoheit über die befreite Landschaft, das ihm aus seinem Waffensieg erwuchs, auch das Recht des Käufers, indem er die auf der Landschaft haftende Pfandschuld in gutem Gelde ausbezahlt. Bern hat auf rechtem Wege den Besitz der Landschaft Hasli erworben und es hat sein Anrecht auf das erworbene Land nicht missbraucht; denn obwohl das Haslithal Bern unterthan wurde, so behielt doch das Verhältnis der Untergebenheit eine sehr gelinde und lockere Form. Bern trat wesentlich nur in die Rechte und Befugnisse ein, die früher dem Reichsoberhaupt direkt zustanden.

Hasli wurde bei seinen hergebrachten Freiheiten belassen; die Steuer von 50 Pfunden, welche die Thalgemeinde seit den ältesten Zeiten jährlich dem Reich entrichtete, wurde im nämlichen Betrage beibehalten und hierfür bindende Zusicherung gegeben, nur bezog sie nicht mehr der Kaiser oder König, sondern die Stadt Bern, als Inhaberin der Oberherrschaft über Hasli. Diese Abgabe hat sich merkwürdigerweise durch alle Zeiten hindurch in demselben festen Betrage von 50 Pfunden und unter dem althergebrachten Namen „Reichssteuer“ bis ins Jahr 1798 erhalten.¹⁾ In den innern Angelegenheiten behielt sich die Stadt, laut der mitgeteilten Ur-

¹⁾ Vergl. Tillier, Gesch. Berns, I, 163.

kunde, das Amt und das Gericht zu besetzen und zu entsetzen vor nach ihrem Willen; sie verpflichtet sich sich aber, nur Männer aus der Mitte der Thalleute zu wählen. Die Verordnungen, die Schultheiss und Rat von Bern in der Folgezeit für die Landschaft Hasli erliessen, betreffen denn auch vorzugsweise das Gerichtswesen, teils um Lücken im bestehenden Landrecht auszufüllen, teils um Unzukömmlichkeiten in demselben zu verbessern. Ausser der erwähnten finanziellen Verpflichtung der Landschaft an Bern hatten die Leute von Hasli dieser Stadt nun in ihren Kriegen Heeresfolge zu leisten.

Diese Aufgabe zu erfüllen, kamen die Oberhasler schon nach 5 Jahren in den Fall, und sie thaten es in der würdigsten Weise. Die Stadt Bern fand bei ihren Angehörigen von Hasli die treuste Hülfe in dem schweren Krieg von Laupen im Jahr 1339. — Als die Gefahr drohend wurde, begab sich eilends der Schultheiss Jo-kann von Kramburg ins Oberland, um die der Stadt verpflichteten Herren von Weissenburg und die Männer von Hasli zum Zuzug zu mahnen. Seine Mission war nicht ohne Erfolg; sogar die Weissenburger folgten dem Rufe. In Hasli fand er gute Aufnahme bei seinem Schwager, dem oft erwähnten Werner Resti, der noch immer das Amt des Landammanns bekleidete. Noch in der Nacht nach der Ankunft des bernischen Rats-Gesandten berief er die Gemeindevorsteher, und einstimmig wurde beschlossen, der bedrängten Herrschaft mit aller Kraft zu Hülfe zu ziehen. Eilends wurde durch Sturmblasen die gesamte waffenfähige Mannschaft des Thales gesammelt, und schon am 18. Juni zogen die tapfern Krieger von Hasli unter ihrem Anführer Werner Resti aus; es waren ihrer 300 an der Zahl, was für die damaligen Verhältnisse geradezu ein erstaunliches Kontingent war. In

Muri stiessen sie am 20. Juni zu den übrigen Oberländern und den Hülfsmannschaften aus den Waldstätten. Die Berner Stadtchronik hebt diesen Zuzug der Hasler sehr lobend mit den Worten hervor:

„Das waren die erberen biderben frommen lüt „von Hassli, die erst by fünf jaren denen von Bern „gesworen hatten. Mit dryhundert Mann, wohl ge- „wappnet, zugen si us.“¹⁾

Nach dem glänzenden Sieg entliessen die Berner ihre getreuen Helfer in der Not aus den Waldstätten, von Solothurn und Hasli mit innigem Dank. Die Hasler hatten sich im Laupenkrieg zum erstenmal als würdige Kämpfer unter Berns Banner erwiesen; später erscheinen sie noch oft in der bernischen Heerfolge.

Die Selbständigkeit nach aussen hörte für die Thalgemeinde unter der bernischen Oberhoheit natürlicherweise auf; das Recht, Bündnisse und Verträge abzuschliessen, war ihr benommen, und wenn solche noch abgeschlossen wurden, so waren sie wirtschaftlicher Natur, den Handel und Verkehr betreffend, und geschah dies stets mit Einwilligung oder durch Vermittlung der Bernerregierung. Als Bern im Jahr 1353 in den Bund der Eidgenossen eintrat, war nur der Schultheiss und Rat der Stadt bei den Verhandlungen beteiligt; Hasli wurde damit auch aufgenommen; es spielte aber nur eine passive Rolle.

Wegen der weitgehenden Freiheiten und der wenig beschränkten Selbständigkeit, welche die Gemeinde in ihren innern Angelegenheiten besass, nahm die Landschaft eine Ausnahmestellung im bernischen Staate ein, die ihr während Jahrhunderten fast ungeschmälert blieb. Gegenüber den andern, von der Stadt erworbenen Landgebieten war diese Stellung von Hasli eine höchst be-

¹⁾ Justinger, Bernerchronik, pag. 86 und 94.

neidenswerte und bevorzugte; denn jene bildeten als Vogteien und Twingherrschaften blosse Verwaltungsbezirke der Stadt, ohne Selbständigkeit in innern Angelegenheiten. Eine wohlthuende, beinahe unbegreifliche Erscheinung ist es, wenn in einer Zeit, in welcher die extremste Ausschliesslichkeit der aristokratischen Geschlechterherrschaft sich breit machte, unter den Bewohnern jenes Gebirgsthales die reinsten demokratischen Einrichtungen aus alter Zeit, die letzten Spuren früherer Reichsfreiheit erhalten blieben. Mit der Übernahme der Pfandrechte auf das Haslithal, worin Bern die Weissenburger ablöste, bestand aber für die Stadt noch keine Garantie, dass dasselbe ihr bleibender Besitz, ihr unbestreitbares Eigentum sein werde. Das Reichsland Hasli wurde durch die Abtretungsurkunden von 1334 noch nicht „in unlösbarer Form ein bernisches Unterthanenland“; ¹⁾ vielmehr blieb das Recht der Einlösung des früheren Reichslandes aus der bernischen Pfandschaft durch das Reichsoberhaupt oder durch einen von ihm mit diesem Rechte belehnten „Grossen“ in der Folge noch bestehen. Beweis dafür ist die Thatsache, dass Bern nach 24 Jahren beinahe in die unangenehme Lage versetzt worden wäre, das Haslithal gegen Erlegung der Pfandsumme wieder zurückgeben zu müssen. Schultheiss und Rat verhehlten sich auch keineswegs, dass dieser Fall eintreten könnte, wie aus einer urkundlichen Verhandlung, betreffend die von Hasli zum voraus entrichtete Reichssteuer, vom Jahr 1347 hervorgeht.²⁾)

¹⁾ Vergl. „Geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern“, p. 24, von E. Blösch. Bern 1891.

²⁾ Regesten von Hasli, Nr. 52; Urkunde vom St. Kath.-Abend 1347: Bern verspricht darin, die bis 1354 zum voraus erhaltene Reichssteuer von 400 \bar{u} für soviele Jahre zurück zu bezahlen, als die Lösung des Reichspfandes vor dem letzten Ziel (also vor 1354) erfolgen sollte.

Nachdem sodann Karl der IV., römischer Kaiser, laut Urkunde den Bernern noch im Jahr 1348 von Nürnberg aus alle ihre Pfandschaften, speciell auch „das Thal Hasli, das ihnen von den Herren von Weissenburg versetzt worden sei“, bestätigt hatte, „wegen des Dienstes, den Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern ihm und dem Reich oft geleistet, vorzüglich den Dienst, den sie seinem Vater Heinrich, römischem Kaiser, über das Pирgen Lamparten getan,“¹⁾ übertrug dieser König dennoch unterm 19. Januar 1358 seinem Schwiegersohn, dem Herzog Rudolf von Österreich, die Ermächtigung, die Pfandrechte über Hasli wieder einzulösen; mit andern Worten, dieses Thal als seinen Besitz zu erwerben.²⁾ Herzog Rudolf war aber augenscheinlich nicht in der Lage, von diesem Recht Gebrauch zu machen; die Einlösung unterblieb zum Glück für Bern und die Thalbewohner von Hasli. Von da an ist die Stadt in diesem wohlerworbenen Besitz nie mehr gefährdet worden, und das Haslithal wurde in der Folgezeit von selbst ihr bleibendes Eigentum.

VI. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu den beiden Klöstern Interlaken und Engelberg.

Die Gebiete der beiden Klöster reichten schon in früher Zeit bis an die Landesmarken von Hasli; sie bildeten auf entgegengesetzter Seite thatsächlich die territoriale Abgrenzung desselben, Interlaken im Westen

¹⁾ Urkunde von 1348; abgedruckt im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1827, p. 189.

²⁾ Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1825, p. 453.